

99041018018000, 99041018018000

Elternzeit Inanspruchnahme

Heruntergeladen am 06.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/101725350/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99041018018000, 99041018018000
Leistungsbezeichnung I	Elternzeit Inanspruchnahme
Leistungsbezeichnung II	Elternzeit Inanspruchnahme
Typisierung	6 - Allgemeine Hinweise, nicht spezifische für eine Leistung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Vaterschaft, Beratung, Elterngeld, Familienplanung, Arbeitsschutz, Elternzeit Teilzeit, Kinder, Mutterschutz, Schwangerschaft, Väterurlaub, Erziehungsurlaub, Erziehungszeit, Väterzeit, Mutterschaft, Familie, Elternzeit, Geburt, Elternzeit Planung, Ehe, Elternzeit Beratung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Familienförderung (041)
Verrichtungskennung	Beratung (018)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Nach der Geburt (1010200), Vor der Geburt (1010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.10.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/beeg/index.html
Teaser	<p>Wenn Sie Eltern werden, haben Sie Anspruch auf eine unbezahlte Auszeit von der Erwerbstätigkeit, insofern Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die Elternzeit müssen Sie bei Ihrer Arbeitgeberin beziehungsweise Ihrem Arbeitgeber schriftlich anmelden.</p> <p>Die Elternzeit können Sie bei Ihrem Arbeitgeber schriftlich anmelden. Die Elterngeldstellen informieren und beraten Sie zum Thema Elternzeit.</p>
Volltext	<p>Die Elternzeit ist eine unbezahlte Auszeit für Eltern nach der Geburt eines Kindes. Ihre Arbeitgeberin beziehungsweise Ihr Arbeitgeber muss Sie pro Kind bis zu 3 Jahre von der Arbeit freistellen.</p> <p>Während dieser Zeit haben Sie besonderen Kündigungsschutz und erhalten keinen Lohn. Ein Ausgleich durch Elterngeld ist jedoch möglich und muss von Ihnen separat beantragt werden.</p> <p>Für das Thema Elternzeit hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) verschiedene Beratungsstellen und Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt.</p> <p>**Beginn**</p> <p>Die Elternzeit beginnt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Mütter nach der Mutterschutzfrist, also 8 Wochen nach der Geburt des Kindes. • für das andere Elternteil frühestens ab der Geburt des Kindes.

****Bezug zum Kind****

Elternzeit ist möglich für

- leibliche Kinder.
- leibliche Kinder Ihrer Ehefrau oder Ihres Ehemanns beziehungsweise Ihrer Lebenspartnerin oder Ihres Lebenspartners.
- Kinder, für das Sie als Vater eine Vaterschaftsanerkennung oder eine Vaterschaftsfeststellung beantragt haben, auch wenn über Ihren Antrag noch nicht entschieden wurde.
- Pflegekinder in Vollzeitpflege.
- Adoptivkinder, auch wenn das Adoptionsverfahren noch läuft, sogenannte „Kind in Adoptionspflege“.
- Enkelkinder, wenn ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder sich in einer Ausbildung befindet, die vor dem 18. Geburtstag begonnen wurde, vorausgesetzt beide Eltern des Kindes nehmen keine Elternzeit
- Geschwister, Nichten oder Neffen, Enkelkinder oder Urenkelkinder, beispielsweise, wenn beide Eltern eine schwere Krankheit oder eine Behinderung haben oder verstorben sind.

****Planung****

Beide Elternteile können jeweils 3 Jahre Elternzeit nehmen, unabhängig davon, ob auch das andere Elternteil in Elternzeit geht.

Sie können die Elternzeit in bis zu 3 Zeitabschnitte aufteilen oder am Stück nehmen. Für die Aufteilung ist entscheidend, ob die Elternzeit oder Teile der Elternzeit

- vor dem 3. Geburtstag oder
- zwischen dem 3. Geburtstag und dem 8. Geburtstag

Modul

Sachverhalt

des Kindes genommen werden. Mit Zustimmung des Arbeitgebers können auch mehr Abschnitte in Anspruch genommen werden.

****Anmeldung****

Die Elternzeit melden Sie schriftlich, aber formlos bei der Arbeitgeberin beziehungsweise beim Arbeitgeber an. Die Frist der Anmeldung ist

- innerhalb der ersten 3 Lebensjahre des Kindes spätestens 7 Wochen vor dem gewünschten Beginn der Elternzeit,
- vom 3. Geburtstag bis zum Tag des 8. Geburtstags spätestens 13 Wochen vor dem gewünschten Beginn der Elternzeit.

Ihre Arbeitgeberin beziehungsweise Ihr Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, Ihnen die Elternzeit zu bestätigen.

****Informationen zur Elternzeit****

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bietet weiterführende Informationen und Kontaktdaten zu Beratungsstellen, um sich über die Elternzeit zu informieren. Diese sind zum Beispiel:

- das Familienportal im Internet
- die Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“
- das Servicetelefon des Familienportals
- die Behördensuche für eine Beratung vor Ort

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Elternzeit ist, dass Sie

- als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer in Vollzeit, in Teilzeit, in einem befristeten Vertrag (Mini-Job) oder von zuhause arbeiten. Ihr Arbeitsort kann in Deutschland oder im Ausland sein, Ihr Arbeitsverhältnis muss jedoch nach deutschem Arbeitsrecht bestehen,

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • mit Ihrem Kind im selben Haushalt leben, • das Kind selbst betreuen und erziehen, • während der Elternzeit gar nicht oder höchstens 32 Stunden pro Woche arbeiten.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	<p>Ergänzung Land Brandenburg:</p> <p>Ihre Elternzeit melden Sie spätestens 7 Wochen vor deren Beginn schriftlich, aber formlos beim Arbeitgeber an (bei Kindern älter als 3 Jahre: 13 Wochen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Anmeldung legen Sie gleich fest, wie Sie Ihre Elternzeit für die kommenden 2 Jahre ab Beginn der Elternzeit ausgestalten (Flexibilität für Sie, notwendige Planungssicherheit für den Arbeitgeber). • Wenn Sie als Mutter Ihre Elternzeit unmittelbar nach der Mutterschutzfrist oder unmittelbar nach einem auf die Mutterschutzfrist folgenden Urlaub nehmen: Festlegung der Ausgestaltung der Elternzeit nur bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes. • Ihr Arbeitgeber bescheinigt Ihnen die Elternzeit. • Ihr Arbeitsverhältnis ruht in der Elternzeit. • Nach Ablauf der Elternzeit wird Ihr Arbeitsverhältnis fortgesetzt.
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Ergänzung Land Brandenburg: Anzeigefrist • Sie müssen Ihre Elternzeit spätestens 7 Wochen (bei Kindern älter als 3 Jahre: 13 Wochen) vor deren Beginn schriftlich bei Ihrem Arbeitgeber anmelden. Dauer • Beide Elternteile können gleichzeitig oder im Wechsel bis zu 3 Jahre Elternzeit in Anspruch nehmen. • Die Elternzeit können Sie auf 3 Zeitabschnitte verteilen. • Mit Zustimmung des Arbeitgebers können Sie die Zeit auch auf weitere Zeitabschnitte verteilen. Kündigungsschutz • Ab dem Zeitpunkt, ab dem Sie die Elternzeit angemeldet haben, frühestens jedoch 8 Wochen (bei Kindern älter als 3 Jahre: 14 Wochen) vor Beginn der Elternzeit sowie während der Elternzeit, darf Sie Ihr Arbeitgeber nicht kündigen. • Nur in besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden. • Ihr</p>

Modul

Sachverhalt

Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis zum Ende der Elternzeit nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen. Vorzeitiges Ende • Sofern Sie während der Elternzeit erneut schwanger werden, können Sie die angemeldete Elternzeit vorzeitig beenden, um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die damit verbundenen Rechte in Anspruch zu nehmen. • Hierüber müssen Sie Ihren Arbeitgeber informieren. • Die Elternzeit endet frühestens, wenn Ihre Mitteilung Ihrem Arbeitgeber zugegangen ist.

weiterführende Informationen

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/elternzeit>
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185424/5b90c242725e545669b2e7536503c75b/elterngeld-und-elternzeit-data.pdf>
<https://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/servicetelefonkontakt.html>
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/elterngeld/elterngeldstellen-und-aufsichtsbehoerden/elterngeldstellen-und-aufsichtsbehoerden-in-elterngeldangelegenheiten-73716>
<https://familienportal.de/dynamic/action/familienportal/126404/suche>

Hinweise

Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.

Ergänzung Land Brandenburg:

- Ihr Arbeitgeber muss Ihnen die Elternzeit bescheinigen.
- Während der Elternzeit erhalten Sie kein Gehalt vom Arbeitgeber. Sie können jedoch Elterngeld beantragen.
- Ihr Erholungsurlaub kann für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel gekürzt werden, sofern Sie nicht während der Elternzeit bei Ihrem Arbeitgeber in Teilzeit arbeiten.
- Während der Elternzeit ist eine Teilzeiterwerbstätigkeit von bis zu 30 Wochenstunden zulässig.

Achtung:

Modul

Sachverhalt

Falls Sie nach dem Ende der Elternzeit nicht sofort wieder arbeiten gehen können (z.B. mangels Kinderbetreuung) ist dies für die Sozialversicherung relevant. Klären Sie vorab mit Ihrer Krankenkasse, ob Sie in dieser Zeit sozialversichert sind.

Rechtsbehelf

Kurztext

- Elternzeit Beratung
 - werdende Eltern haben Anspruch auf eine unbezahlte Auszeit von der Erwerbstätigkeit Elternzeit umfasst bis zu 3 Jahre
 - Aufteilung bis zum 8. Geburtstag des Kindes möglich.
 - beide Elternteile können Elternzeit nehmen, unabhängig davon, ob auch der andere Elternteil Elternzeit nimmt
 - es gilt: besonderer Kündigungsschutz während der Elternzeit
 - keine Lohnzahlung während der Elternzeit
 - Ausgleich durch Elterngeld möglich
 - Elterngeld muss separat beantragt werden
 - Elternzeit beginnt,
 - für Mütter nach der Mutterschutzfrist, also 8 Wochen nach der Geburt des Kindes.
 - für das andere Elternteil frühestens ab der Geburt des Kindes
 - Elternzeit ist teilbar in 3 Zeitabschnitte
 - für die Aufteilung ist entscheidend, ob die Elternzeit oder Teile der Elternzeit
 - vor dem 3. Geburtstag oder
 - zwischen dem 3. Geburtstag und den dem 8. Geburtstag genommen werden
 - Kindes genommen wird.
 - Elternzeit ist möglich für
 - leibliche Kinder
 - leibliche Kinder von Ehefrauen oder Ehemännern beziehungsweise Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern
 - Kinder, für die eine Vaterschaftsanerkennung besteht oder läuft
 - Pflegekinder in Vollzeitpflege
 - Adoptivkinder, sogenannte "Kinder in Adoptionspflege"

Modul

Sachverhalt

- Enkelkinder, wenn ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder sich in einer Ausbildung befindet
 - für Schwester oder Brüder, Nichten oder Neffen, Enkelkinder oder Urenkelkinder, bspw. wenn beide Eltern eine schwere Krankheit oder eine Behinderung haben oder verstorben sind
 - Anmeldung der Elternzeit: schriftlich, aber formlos bei der Arbeitgeberin bzw. beim Arbeitgeber
 - Frist für Anmeldung:
 - innerhalb der ersten 3 Lebensjahre des Kindes spätestens 7 Wochen vor Beginn der Elternzeit
 - vom 3. Geburtstag bis zum Tag des 8. Geburtstags spätestens 13 Wochen vor Beginn der Elternzeit
 - Arbeitgeberin oder Arbeitgeber ist verpflichtet Elternzeit zu bestätigen
 - bereitgestellte Informationen zur Elternzeit vom BMFSFJ:
 - Familienportal im Internet
 - Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“
 - Servicetelefon des Familienportals
 - Behördensuche für eine Beratung vor Ort
 - zuständig: Serviceteam des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Elterngeldstelle des Landkreises / der kreisfreien Stadt
<https://service.brandenburg.de/service/de/adressen/weitere-verzeichnisse/verzeichnislite/~elterngeldstellen>
<https://service.brandenburg.de/service/de/adressen/weitere-verzeichnisse/verzeichnislite/~elterngeldstellen>

Formulare

Ergänzung Land Brandenburg:

- keine Formulare notwendig
- Schriftform erforderlich: ja

Ursprungsportal

Parental leave utilization, Elternzeit Inanspruchnahme